TSV ALTENFURT e.V.
Satzung
Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemein
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
§ 2a Vereinstätigkeit
§ 2b Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 3 Vereinsjahr
Abschnitt B: Mitgliedschaft
§ 4 Mitgliedsarten
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Beiträge
§ 8 Rechte der Mitglieder
§ 8a Vereinsjugend
§ 9 Pflichten der Mitglieder
§ 10 Maßregelungen
Abschnitt C: Organisation
§ 11 Organe des Vereins
§ 12 Die Mitgliederversammlung
§ 13 Die Delegiertenversammlung
§ 14 Der Hauptausschuss
§ 15 Das Präsidium
§ 16 Die Abteilungen
§ 17 Kassenprüfung
§ 18 Ordnungen
Abschnitt D: Schlussbestimmungen
§ 19 Haftungsausschluss
§ 20 Datenschutz
§ 21 Auflösung des Vereins
§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

TSV ALTENFURT e.V.
Satzung

Abschnitt A: **Allgemein**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 1. April 1924 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Altenfurt e. V.
und hat seinen Sitz in Nürnberg, Ortsteil Altenfurt, Wohlauer Straße 16.
(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landes – Sportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.
(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der jeweiligen Landessportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie zu den Landessportfachverbänden vermittelt, deren Sportart das jeweilige Mitglied im Verein ausübt. Die Satzungen/Richtlinien/Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes sowie der Landessportfachverbände gelten demgemäß auch für die aktiven Mitglieder des Vereins.
(4) Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein erstrebt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport und Spiel sowie die Gewinnung der Jugend für den Sport. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Abhaltung von Sport- und Spielübungen, die Ausbildung von Übungsleitern, die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten und durch die Gründung von Tochtergesellschaften, die dem selben Zweck zur Verwirklichung der genannten Punkte dienen, erreicht. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Verträge mit Mitgliedern dürfen nur schriftlich geschlossen werden und bedürfen der Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt unverzüglich an.

(3) Politische, konfessionelle, Rassen- und Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2a Vereinstätigkeit

Der Verein besitzt und betreibt zur Erreichung des Zwecks unter Verantwortung und im Eigentum des Hauptvereins Sportplätze, Sportanlagen und Sportgeräte. Diese können auch neu errichtet oder erworben werden

§ 2 b Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Hauptausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt B: **Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Kinder und Jugendliche, außerdem Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können aktive und passive Mitglieder sein. Minderjährige bedürfen für Rechtsgeschäfte mit dem Verein der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung oder Gruppe angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben; sie können auch einer Abteilung angehören.
(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport allgemein erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied werden will, muss entweder an das Präsidium einen schriftlichen Antrag richten oder sich Online (konkludentes Verfahren) anmelden. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
(3) Mitglied einer Abteilung oder Gruppe des Vereins kann nur werden, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt und seinen Beitrag an den Verein geleistet hat, sowie bereit ist, die von der Abteilung oder Gruppe erhobenen Abteilungsbeiträge oder Gruppenbeiträge zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen; sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.
(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
b) mit Beitragszahlungen von mehr als einem Vereins- und, oder Abteilungsjahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist,
c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, sowie Anordnungen der weisungsberechtigten Organe missachtet hat,
d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
e) gegen Ordnungen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat.
(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch schriftlich beim Hauptausschuss einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren(Geldbeiträgen) und des Jahresbeitrages(Geldbeitrages) verpflichtet.
(2) Neben den Grundbeiträgen gem. § 7 Abs. (1) können Abteilungsbeiträge oder Gruppenbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins bzw. zur Finanzierung besonderer Maßnahmen kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrags gem. § 7 Abs. (1) und (2) nicht überschreiten.
(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
(6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. (1) und (3) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gem. § 7 Abs. (2) erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gem. § 7 Abs. (1) und (2) und/oder die Umlage gem. § 7 Abs. (3) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.

(7) Die Beschlussfassung über die Gruppenbeiträge und deren Fälligkeit gem. §7 Abs (2) erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Gruppenbeitrag gem. § 7 Abs. (1) und (2) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium

(8) Die Geldbeiträge und Umlagen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
(9) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gem. § 7 Abs. (1) und (2) und von der Zahlung der Umlagen gem. § 7 Abs. (3) befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
(2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nützen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen deren Mitglieder offen. Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.
(3) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten es zulassen.
Lehnt eine Abteilung ein Beitrittsgesuch ab, so entscheidet auf Antrag das Präsidium endgültig.
(4) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins und der Mitgliederversammlung der Abteilung, der sie angehören.

§ 8 a Vereinsjugend

Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
(4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§10 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, eine Ordnung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
a) Verweis,
b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
(2) Die Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung auszusprechen.
(3) Gegen die Maßregelungen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Hauptausschuss Einspruch erheben, der dann endgültig entscheidet.

Abschnitt C: **Organisation**

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins, die innerhalb ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) die Delegiertenversammlung,
c) der Hauptausschuss,
d) das Präsidium
(2) Funktionsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist

innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium unter Vorlage einer Tagesordnung beantragen. Die Einladung soll spätestens 2 Wochen, mindestens jedoch 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten durch Aushang und Veröffentlichung im Internet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht in Fällen der Regelungen des §21 (Auflösung des Vereins).
(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Änderung der Satzung, sofern diese die Aufgaben der Mitgliederversammlung betrifft.
b) Auflösung des Vereins, Entscheidungen zu Abspaltungen, Fusionen und der Änderung des Vereinszwecks.
c) Behandlung von vorliegenden Anträgen, die mit dem schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliedsversammlung eingegangen sind.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen ist bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, erforderlich.
(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
a) den Ehrenmitgliedern
b) dem Präsidium
c) zwei Vertretern der Vereinsjugend
d) den Abteilungsleitern und Delegierten der Abteilungen. Pro 60 angefangene Mitglieder einer Abteilung wird ein Delegierter in die Delegiertenversammlung entsandt. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist auf die Anzahl von 49% der Delegierten aller Abteilungen begrenzt. Ein Vereinsmitglied kann nur für eine Abteilung als Delegierter entsandt werden.
(2) Innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Abteilungsleiter ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, der eine Tagesordnung beinhalten muss, eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Delegiertenversammlung einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung erfolgen.
(3) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(4) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(4a) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung als Gast teilzunehmen. Ihnen kann durch den Versammlungsleiter Rederecht eingeräumt werden.
(5) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums einschließlich des Kassenberichts,
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Präsidiums,
d) Genehmigung des Haushaltplanes,
e) Wahl eines Wahlausschusses,
f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
h) Wahl des Gleichstellungsbeauftrage, des Seniorenbeauftragten und des Ehrenamtsbeauftragten,
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
j) Behandlung vorliegender Anträge. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
l) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften aller Art einschließlich der Aufnahme von

Belastungen und Baumaßnahmen und anderen Entscheidungen, die einem Großantrag im Sinne der Regelungen des BLSV entsprechen. Für die Zustimmung zu solchen Geschäften ist eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich.

(6) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Das Präsidium und die Abteilungsleitungen des Vereins sind verpflichtet, ihnen alle erforderlichen Auskünfte und Vereinsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
(7) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss mindestens umfassen:
1. Bericht des Präsidiums,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Aussprache zu den Berichten
(8) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:
a) die Ehrenmitglieder (konsultativ ohne Stimmrecht),
b) das Präsidium,
c) die Abteilungsleiter,
d) ein Vertreter der Übungsleiter, die diesen aus ihren Reihen bestimmen.
e) ein Vertreter der Vereinsjugend
f) ein Frauenbeauftragter, ein Seniorenbeauftragter und ein Ehrenamtsbeauftragter
g) ein Vertreter je Gruppe
(2) Der Hauptausschuss kontrolliert und berät das Präsidium. Er entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins ab einer Wertgrenze des 200-fachen des Jahresmitgliedsbeitrags eines Einzelmitglieds bis zur Grenze unterhalb eines Großantrags im Sinne der Richtlinien des BLSV. Er empfiehlt der Delegiertenversammlung Entscheidungen zu Grundstücksgeschäften einschließlich der Aufnahme von Belastungen und Baumaßnahmen, und anderen Entscheidungen, die einem Großantrag im Sinne der Regelungen des BLSV entsprechen.
(3) Der Hauptausschuss berät das Präsidium über die Auslegung der Satzung in Zweifelsfragen.
(4) Dem Hauptausschuss ist der Haushaltsplan zur Prüfung durch das Präsidium vorzulegen. Der Hauptausschuss spricht eine Empfehlung für die Delegiertenversammlung im Hinblick auf eine Genehmigung aus.
(5) Der Hauptausschuss genehmigt die Abteilungsordnungen und die Einführung und Höhe von Abteilungs- und Aufnahmebeiträgen.
(6) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter mindestens alle drei Monate einmal einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind streng vertraulich. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
(7) In Untersuchungsangelegenheiten übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Hauptausschusses den Vorsitz, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Präsidiums haben in solchen, sie betreffenden Angelegenheiten kein Stimmrecht.
(8) Genehmigung von Ordnungen des Vereins mit 2/3 Mehrheit

§ 15 Das Präsidium

(1) Das Präsidium bilden: Der Präsident und fünf Vizepräsidenten.
(2) Die Geschäftsverteilung des Präsidiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Ressorts Finanzen, Technik/Liegenschaften, Medien, Sport und Geschäftsführung/Verwaltung sind den Vizepräsidenten zuzuordnen.
(3) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Das alte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt. Entgeltlich beim Verein Beschäftigte können nicht in das Präsidium gewählt werden.
(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied frühzeitig aus, so kann der Hauptausschuss ein neues Präsidiumsmitglied kommissarisch einsetzen oder das Arbeitsgebiet einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
(5) Das Präsidium muss mindestens mit dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besetzt sein.
(6) Das Präsidium leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihre Sitzung leitet jeweils der Präsident oder ein vom Präsidenten aus den Reihen des Präsidiums bestimmter Sitzungsleiter. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

(7) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Arbeit wieder beenden.
(8) Das Präsidium beschließt über:
a) Alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Hauptausschuss oder die Delegiertenversammlung oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
b) Die Richtlinien für den gesamten Sportbetrieb und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen im Benehmen mit den Abteilungen.
(9) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Präsident nur im Verhinderungsfall durch das jeweils fachlich zuständige Präsidiumsmitglied vertreten wird.
(11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird das Präsidium in Einzelwahlgängen gewählt.
Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Die vorstehende Regelung gilt, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung enthält, für sämtliche in den Vereinsversammlungen vorzunehmende Wahlen.

§ 16 Die Abteilungen und Gruppen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und Gruppen; im Bedarfsfall können durch Beschluss des Hauptausschusses neue Abteilungen gegründet werden. Neue Gruppen können durch Beschluss des Präsidiums gegründet werden.
(2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Als Grundlage für ihre Tätigkeit erstellen die Abteilungen Abteilungsordnungen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind.
(3) Die Organe der Abteilungen werden durch die Abteilungsmitglieder gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für den Verein. Eine Ankündigung in der Tagespresse kann unterbleiben.
(4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins und seiner Mitglieder verantwortlich. Sie ist auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
(5) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Diese sind in der Abteilungsordnung festzulegen. Über die Einführung und Höhe des Abteilungs- und Aufnahmebeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung, die Genehmigung durch den Hauptausschuss ist erforderlich.
(6) Die Abteilungsleitungen können im Rahmen ihres von der Abteilung genehmigten Haushaltsplanes für das betreffende Geschäftsjahr den Sportbetrieb selbständig abwickeln, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Zur Verpflichtung des Gesamtvereins bedarf es der Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums.
In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
(7) Die Abteilungen können selbst kein Vermögen besitzen. Alle Immobilien sind Eigentum des gesamten Vereins. Die Abteilungen sind verpflichtet, vom Verein überlassene oder selbst beschaffte Sporteinrichtungen zu pflegen und zu erhalten.
(8) Verstößt die Abteilungsleitung gegen Weisungen des Hauptausschusses oder des Präsidiums oder gegen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des Vereins, so kann das Präsidium die Abteilungsleitung suspendieren oder absetzen und die Führung der Abteilung selbst übernehmen oder einen Abteilungsleiter bis zur Wiedereinsetzung/Neuwahl einsetzen. Durch Beschluss des Hauptausschusses mit 2/3 Mehrheit, kann eine Abteilung bei Verstößen gegen die Vereins- oder Abteilungssatzung, zu einer Gruppe umgewandelt werden.
(9) Bei Gruppen, die keiner Abteilung angehören, wird vom Präsidium ein Gruppenleiter benannt. Die Kompetenzen des Gruppenleiters regelt das Präsidium. Gruppen haben je einen Sitz im Hauptausschuss

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kassen des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch

zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer mindestens einmal geprüft.
(2) Die Kassenprüfer erstellen der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht über die Vereinskassen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen.

§18 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, mindestens jedoch eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung
(2) Die Ordnungen sind vom Hauptausschuss mit einer Zwei-Drittel Mehrheit zu beschließen.

Abschnitt D: **Schlussbestimmungen**

§ 19 Haftungsausschluss

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

(1) Der Datenschutz ist geregelt in der Datenschutzordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
(4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Nürnberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwenden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung des Vereins am 20. März 2015 beschlossen. Sie ersetzt die am 7. Januar 1983 beschlossene Satzung mit allen dazugehörigen nachträglichen Ergänzungen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde per Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 24.03.2023 in Teilen angepasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, im Jahre 2024
Das Präsidium